

Reform der Biomassenachhaltigkeitszertifizierung
im Rahmen der Umsetzung der RED III

Empfehlungen für den Bereich Biogas und Holz

27.08.2024

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FvH)

Inhalt

Wichtigste Empfehlungen.....	3
Vorbemerkung	4
1. Übergangsregelung der RED III bis 31.12.2030 nutzen (Art. 29 Abs. 15 RED III).....	4
2. Zusätzliche THG-Standardwerte schaffen.....	7
3. Berichtszeitraum für Nachhaltigkeitsnachweise für Strom von Quartal auf Kalenderjahr umstellen (Änderung von §§ 9, 10 und 14 BioSt-NachV)	8
4. Sanktion im EEG für verspätete, fehlerhafte oder fehlende Nachhaltigkeitszertifizierung verhältnismäßig ausgestalten	10
5. Nationale Systeme zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien einführen (Änderung § 26 und 3 BioSt-NachV).....	11
6. Vereinfachtes Nachweissystem zwischen 7,5 und 20 MW einführen (Änderung § 7 BioSt-NachV).....	13
7. Rundholz in Industriequalität (Änderung Biomasseverordnung)	14
8. Bagatellgrenze für Biogasanlagen mit Vorort-Verstromung von Gesamtfeuerungswärmeleistung auf Biogas- oder Stromproduktion umstellen (Änderung von § 1 BioSt-NachV).....	15

Wichtigste Empfehlungen

1. Die verschärften Anforderungen an die Nachhaltigkeit der RED III machen es notwendig, dass **die Übergangslösung (Art. 29 Abs. 15 RED III) bei Vorliegen der notwendigen Bedingungen genutzt wird, die zumindest bestimmten Biomasseanlagen die weitere Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien nach RED II-Kriterien bis 31.12.2030 ermöglicht.** Dies gewährleistet, dass der Politik ausreichend Zeit für eine praxisgerechte Ausgestaltung der Regularien und Verfahren verbleibt und dass die Branche ausreichend Kapazitäten für eine Umsetzung aufbauen kann. Dies dient insbesondere dazu, auch den Investitions- und Vertrauensschutz für die Biomasseanlagen zu wahren, die bei Bau und Inbetriebnahme noch nicht mit den verschärften Anforderungen der RED III rechnen konnten.
2. In der RED bzw. - solange dies nicht möglich ist - in der BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV sollten in einem Anhang **deutlich mehr Standardwerte der Treibhausgasminderung für nicht in Anhang IV der RED III gelistete Biomassebrennstoffe bzw. Einsatzstoffe** festgelegt werden. Andernfalls müssen Betreiber von Biomasseanlagen komplexe und aufwändige Treibhausgasberechnungen nach den Vorgaben der RED III selbst vornehmen.
3. Aus Branchensicht ist es **ausreichend, wenn dem Stromnetzbetreiber nur einmal jährlich ein Nachweis zur Einhaltung der BioSt-NachV für das jeweils kommende Kalenderjahr vorgelegt wird,** analog zur Nachweisführung anderer Vergütungsbestandteile einer Biomasseanlage. Dies kann, alternativ zu den einzelnen Nachhaltigkeitsnachweisen in der Nabisy-Datenbank, das Nachhaltigkeitszertifikat für die Biomasseanlage sein, welches ohnehin einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr besitzt.
4. Die **Sanktionen im EEG** für eine verspätete, fehlerhafte oder fehlende Nachhaltigkeitszertifizierung sollten verhältnismäßig ausgestaltet sein und in der Folge **nicht zu einem Verlust der EEG-Vergütung für den gesamten erzeugten Strom aus der Anlage führen.**
5. Für eine konsistente Umsetzung der RED sollte die **Nachweismöglichkeit durch bestehende, nationale Systeme der Gütesicherung für die Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanz, wie bereits im EU-ETS von der DEHSt praktiziert, in der BioSt-NachV verankert werden.** Damit werden Bürokratie sowie eine kostenintensive, zusätzliche Zertifizierung nach der RED III vermieden.
6. **Für Anlagen zwischen 7,5 und 20 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung, die feste Biomasse einsetzen, eröffnet die RED III die Möglichkeit zur Anwendung vereinfachter Nachweissysteme.** Dies gilt es national umzusetzen. Als vereinfachte Nachweissystem können bestehende Dokumentations- und Zertifizierungspflichten genutzt werden, die Biomasseanlagen ohnehin einhalten müssen. Dazu gehören unter anderem Kontrollen des Betriebstagebuchs durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle oder die EEG-Kontrolle durch einen Umweltgutachten nach dem EEG 2009 und 2012.
7. In der Biomasseverordnung sollte festgelegt werden, dass für **Rundholz in Industriequalität,** für das sich für den Verkäufer **keine wirtschaftliche Absatzmöglichkeit** in der Industrie ergibt, **eine förderunschädliche energetische Verwertung möglich ist.**
8. Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die **Bagatellgrenze in der RED anstatt in Gesamtfeuerungswärmeleistung in einer Einheit gefasst wird, die die Höhe der Biogas- oder der Stromproduktion widerspiegelt.** Dann könnte eine Biogasanlage, deren Gesamtfeuerungswärmeleistung unterhalb der Bagatellgrenze liegt, flexibilisieren, ohne die Bagatellgrenze zu überschreiten.

Vorbemerkung

Die Bioenergiebranche steht vor großen Herausforderungen und leistet gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur energetischen Versorgungssicherheit in Zeiten in denen verlässliche Energie knapp ist. Biogas-, Holzenergie- und andere Biomasseanlagen stellen in Deutschland 49 TWh Strom sowie 170 TWh Wärme bereit. Bioenergie trägt damit zur Versorgungssicherheit, Energieunabhängigkeit und Stromnetzstabilität bei und sollte deshalb auch langfristig eine wichtige Rolle bei der Stromversorgung in Deutschland und der EU spielen. Zeitgleich nehmen die ständig steigenden Auflagen, verbunden mit immer mehr und kostenintensiver Bürokratie der Branche mehr und mehr die Luft zum Atmen.

Ein Paradebeispiel für unverhältnismäßige und teilweise unnötige bürokratische Auflagen und komplizierte Abläufe ist die Nachhaltigkeitszertifizierung im Rahmen der Erneuerbare Energien Richtlinie der EU (RED II). In Deutschland werden die Nachhaltigkeits- und Treibhausgasanforderungen der RED II durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in nationales Recht umgesetzt. Die BioSt-NachV ist wiederum Bezugspunkt für eine Vielzahl an weiteren Regelwerken.

Die Nachhaltigkeitszertifizierung ist Voraussetzung für den Marktzugang und damit den Erhalt von Zahlungen auf Basis des EEG-Vergütung sowie der Anrechnung als Erfüllungsoption z.B. der Mindestanteile für Erneuerbare Wärme im Wärmeplanungsgesetz oder der Klassifizierung als klimaneutralen Brennstoff im Rahmen des europäischen und teilweise auch des nationalen Emissionshandels.

Die Branche wurde durch die Nachhaltigkeitszertifizierung nach den Vorgaben der RED II überdurchschnittlich und unverhältnismäßig stark belastet. Weiter wird die Thematik durch die verabschiedete RED III verschärft, die deutlich strengere Anforderungen als die RED II stellt. Da zur nationalen Umsetzung der RED III die BioSt-NachV angepasst werden wird, sollte die Gelegenheit genutzt werden, um kontraproduktive und nicht verhältnismäßige Anforderungen und Sanktionen zu beseitigen sowie die bestehenden und neue Regelungen praxisgerecht auszugestalten.

1. Übergangsregelung der RED III bis 31.12.2030 nutzen (Art. 29 Abs. 15 RED III)

1.1. Übergangsregelung für EEG-Anlagen schaffen

Die unpraktikable Ausgestaltung der derzeitigen BioSt-NachV ist auch der überhasteten und kurzfristigen Umsetzung der RED II geschuldet, bei denen Feedback und Vorschläge aus der Branche nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Dieser Fehler darf bei der Umsetzung der RED III nicht noch einmal passieren.

Die RED III ermöglicht in Art. 29 Abs. 15, dass die mit der RED III verschärften Zertifizierungsanforderungen zumindest für bestimmten Biomasseanlagen erst ab 1. Januar 2031 gelten und bis dahin für diese Anlagen weiterhin die Regelungen der RED II angewandt werden können. Aus Gründen einer bürokratiearmen, pragmatischen und für Verbraucher und Wirtschaft energiekostenschonenden Regelung, muss diese Möglichkeit im Rahmen der nationalen Umsetzung genutzt und die Zeit für einen ausreichenden Dialog zwischen Politik und Branche sowie angemessene Fristen für die Branche genutzt werden.

Die RED III sieht gegenüber der RED II **deutlich schärfere Anforderungen an die Nachhaltigkeit** vor, wozu unter anderem

1. eine **Ausweitung des Anwendungsbereichs** der Nachhaltigkeitszertifizierung für feste Biomasseanlagen gehört sowie

2. die Pflicht zum **Nachweis einer Mindesttreibhausgaseinsparung** für nahezu alle **Biomassebestandsanlagen**.

Zu 1.: Während in der RED II feste Biomasseanlagen erst ab einer Größengrenze von 20 Megawatt (MW) Gesamtfeuerungswärmeleistung (nicht installierte Leistung) die Nachhaltigkeitskriterien einhalten mussten, werden mit der RED III bereits feste Biomasseanlagen ab 7,5 MW erfasst. Dies bedeutet eine knappe Verdopplung der betroffenen Biomasseanlagen, aber lediglich eine Steigerung der in Biomasseanlagen ab 1 MW eingesetzten Biomasse von aktuell 80 Prozent auf weniger als 95 Prozent. Im Sinne der Regelungseffizienz sollte deshalb die Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien auf 1.1.2031 verschoben werden.

Zu 2.: In der RED II gilt die Regelung, dass Biomasseanlagen (fest und gasförmig) eine Mindesttreibhausgaseinsparung der erzeugten Energie gegenüber einem fossilen Referenzwert erst ab Inbetriebnahmedatum 1.1.2021 nachweisen müssen. Anlagenbetreiber, die seit Inkrafttreten der RED II im Dezember 2018 eine neue Anlage gebaut haben, wussten also, welche Anforderungen auf sie zukommen und konnten sich darauf einstellen. Die RED III jedoch sieht vor, dass beispielsweise feste Biomasseanlagen über 10 MW und Biogasanlagen über 2 MW, die vor dem 31.12.2020 den Betrieb aufgenommen haben, zukünftig nach 15 Betriebsjahren und frühestens ab 1.1.2026 eine Treibhausgasreduzierung von 80 % gegenüber dem fossilen Vergleichswert nachweisen müssen. Dies ist der weit überwiegende Teil des deutschen Bestands an Biogasanlagen und Holzheizkraftwerken (oberhalb der Bagatellgrenze). Bei Anlagenplanung und Bau konnte dies jedoch nicht berücksichtigt werden, so dass hiermit rückwirkend ein Eingriff in den Investitionsschutz stattfindet. Erschwerend kommt hinzu, dass im Anhang der RED III nur eine begrenzte Anzahl an Standardwerten für die Treibhausgasberechnung enthalten sind und für viele Biomassearten nicht vorliegen. Dies bedeutet, dass Betreiber von Biomasseanlagen aufwändige und hochkomplexe Berechnungen selbst vornehmen müssten, um den Verlust der EEG-Vergütung zu vermeiden. Für die Berechnungen liegen jedoch ebenfalls keine ausreichenden Daten vor.

Die Verschärfungen der RED III machen es notwendig, dass die Übergangslösung für die weitere Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien nach RED II-Kriterien bis 31.12.2030 genutzt wird, um der Politik ausreichend Zeit für eine praxisgerechte Ausgestaltung der Regularien und Verfahren sowie der Branche ausreichend Zeit für eine Umsetzung zu geben.

Konkret können bestimmte Anlagentypen ausgenommen werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Zum einen muss nach Art. 29 Abs. 15 a) „die Unterstützung vor dem 20. November 2023 gemäß den Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen gemäß Artikel 29 in der am 29. September 2020 geltenden Fassung gewährt wurde“. Bei bestehenden Biomasseanlagen, die vor dem 20. November 2023 beispielsweise eine EEG-Vergütungszusage erhalten haben, ist diese Voraussetzung erfüllt. Folglich darf es hier zu keiner rückwirkenden Änderung an den Förderbedingungen kommen. Für Anlagen, die nicht unter das EEG fallen,

Eine weitere Voraussetzung, um bestimmte Anlagen für eine Übergangszeit von den verschärften Kriterien auszunehmen, ist nach Art. 29 Abs. 15 b), dass „die Unterstützung in Form einer langfristigen Unterstützung gewährt wurde, für die zu Beginn des Förderzeitraums ein fester Betrag festgelegt wurde und sofern ein Korrekturmechanismus vorhanden ist, um sicherzustellen, dass keine Überkompensation vorliegt.“ Auch dies ist für bestehende EEG-Anlagen der Fall. Ein EEG-Vergütungsanspruch ist u.a. die Zusage, dass die Kombination aus den durchschnittlichen Spotmarkterlösen zzgl. der gleitenden Marktprämie immer einen bestimmten Wert ergeben, mit dem die Anlage als Mindestumsatz kalkulieren kann (anzulegender Wert). Auch die Anforderung, dass ein Korrekturmechanismus vorhanden ist, um sicherzustellen, dass keine Überkompensation vorliegt, ist bei bestehenden EEG-Anlagen erfüllt. Denn die gleitende Marktprämie sinkt mit steigenden Einnahmen aus dem Strommarkt (Spotmarkterlöse), so dass die Kombination aus durchschnittlichen

Spotmarkterlös und Marktprämie de facto nie über dem anzulegenden Wert liegt. Der einzige Zeitraum, in der dieser Korrekturmechanismus nicht griff, waren wenige Monate während der Gaskrise in 2022, als die durchschnittlichen Spotmarktpreise oberhalb der anzulegenden Werte lagen. Dieses Ereignis war jedoch einmalig, für einen sehr begrenzten Zeitraum und wird sich absehbar in den nächsten Jahren nicht wiederholen. Damit ist auch die Bedingung, dass ein Korrekturmechanismus vorhanden sein muss, um Überkompensation zu vermeiden, de facto erfüllt.

Eine Ausnahmeregelung für bestehende Anlagen, die vor dem 20.11.2023 eine EEG-Vergütungszusage erhalten haben (z.B. Zuschlag im Ausschreibungsverfahren), ist also nicht nur sinnvoll, um Politik und Branche ausreichend Zeit für die Entwicklung und Implementierung praxisgerechter Zertifizierungsverfahren zu geben, sondern auch gemäß RED III beihilferechtlich möglich.

Vorschlag

Die BioSt-NachV wird in § 3 ergänzt:

§ 3 Anforderungen für die Vergütung

(1) Für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen besteht der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung, wenn (...)

(2) Abweichend von Absatz 1, gelten für Anlagen, die vor dem 20. November 2023 eine Zusage für Zahlungen nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhalten haben, bis 31. Dezember 2030 die Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der zum [Tag vor Inkrafttreten der Überarbeitung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung] gültigen Fassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

1.2. Übergangsregelung für Nicht-EEG-Anlagen schaffen

Neben der Betroffenheit von Biomasseanlagen, die unter das EEG fallen, gibt es eine Reihe weiterer noch nachfolgender Rechtsbereiche (Aufzählung nicht abschließend), die in unterschiedlichem Umfang auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparungen gem. BioSt-NachV verweisen. Dazu gehören, neben den Anlagen, die aus dem EEG-Vergütungszeitraum fallen:

- Das **Wärmeplanungsgesetz** (WPG) fordert in § 3, Abs. 1, Nr. 15, dass feste Biomasse-Brennstoffe, gasförmige Biomasse-Brennstoffe sowie flüssige Biobrennstoffe die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- Ebenso schreibt die **Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung** (GWKHV) gemäß § 16, Abs. 6 die Angabe zur Einhaltung Nachhaltigkeitsvoraussetzungen nach der BioSt-NachV vor.
- Auch die **Emissionshandelsverordnung 2030** (EHV 2030), die der Umsetzung des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG) und damit des EU-Emissionshandels (EU-ETS I) dient, sieht gem. § 3 Abs. 1 die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung der BioSt-NachV vor, um für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe den Emissionsfaktor null anwenden zu können.

- Auch im Rahmen des nationalen Emissionshandels (nEHS) wird in der **Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030)** in den §§ 8 und 9 auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen und Treibhausgasminderungsanforderungen gem. §§ 4 bis 6 der BioSt-NachV verwiesen. Unklar ist hierbei, ob die Schwellenwerte der RED II (20 MW FWL) und künftig der RED III (7,5 MW FWL) oder schon für Biomasseanlagen ab 1 MW gelten.
- Nach der aktuell noch in Überarbeitung befindlichen Änderung des **Stromsteuergesetzes** steht auch hier eine Einführung der Nachhaltigkeitskriterien für den Erhalt der Steuerbefreiung im Raum.

Analog zu Anlagen, die unter das EEG fallen, muss auch für die aufgeführten Bereiche die Möglichkeit geschaffen werden, die Anwendung der RED III-Kriterien bis 31.12.2030 zu verschieben. Dies ist notwendig, um den Investitions- und Vertrauensschutz für die Biomasseanlagen zu wahren, die bei Bau und Inbetriebnahme noch nicht mit den verschärften Anforderungen der RED III rechnen konnten. Deshalb ist es erforderlich, in der BioSt-NachV auch für diese Anlagen eine Ergänzung vorzunehmen, mit der die rechtssichere Anwendung der RED II-Kriterien bis 31.12.2030 gewährleistet wird.

Vorschlag

§ 3 Anforderungen für die Vergütung

(1) Für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen besteht der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung, wenn (...)

(3) Abweichend von Absatz 1, gelten für Anlagen, die vor dem 20. November 2023 in Betrieb genommen wurden, bis 31. Dezember 2030 die Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der zum [Tag vor Inkrafttreten der Überarbeitung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung] gültigen Fassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

2. Zusätzliche THG-Standardwerte schaffen

Bei der Bioenergieerzeugung ist die Nachhaltigkeitszertifizierung mit besonders hohem bürokratischem Aufwand und Kosten verbunden, wenn für die Treibhausgasminderung in Anhang VI der RED II / RED III keine Standardwerte festgelegt sind. Denn lediglich für bestimmte Anteile von Mais (und Gülle und Bioabfall) sind in RED II und RED III Standardwerte für die Berechnung der Treibhausgasbilanz festgelegt, ebenfalls nur für eine begrenzte Anzahl an holziger Biomasse. Für den absolut überwiegenden Teil der alternativen Biogassubstrate sowie fester Biomassebrennstoffe jedoch nicht. Wenn bei Biogas anstatt des typischen Einsatzstoffes Maissilage z.B. die politisch und ökologisch besonders erwünschten Einsatzstoffe Stroh, industrielle und agrarische Reststoffe, Zwischenfrüchte oder Blühpflanzen zum Einsatz kommen sollen, fehlen hierfür die Standardwerte für die Treibhausgasberechnung. Im Bereich der festen Biomasse fehlen z.B. Standardwerte für Holzhackschnitzel aus Waldrestholz, Altholz, Siebüberläufe aus der Kompostierung oder Landschaftspflegematerial. Zwar ist für land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Ernte- sowie Produktionsrückstände und für Abfälle und Reststoffen der verarbeitenden Stufen in der Wertschöpfungskette bis zur Sammlung der Materialien ein Emissionsfaktor von „null“ anzuwenden, jedoch fallen bei der weiteren Be- und Verarbeitung sowie Transport bis zum Einsatz als Energieträger

Emissionen an, die in der Treibhausgasbilanzierung zu berücksichtigen sind. Deshalb ist es notwendig, auch für Rest- und Abfallstoffe Treibhausgasstandardwerte in der RED III bzw. BioSt-NachV anzugeben. Bei Holzhackschnitzeln aus Kurzumtriebsplantagen sind zudem lediglich die Baumarten Pappel und Eukalyptus angegeben, nicht jedoch alle für deutsche Verhältnisse relevanten Kulturen, wie z.B. Weiden.

Vorschlag

In der RED bzw. - solange dies nicht möglich ist – in der BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV sollten in einem Anhang deutlich mehr Standardwerte für nicht in Anhang IV der RED III gelistete Biomasse-Brennstoffe bzw. Einsatzstoffe festgelegt werden.

3. Berichtszeitraum für Nachhaltigkeitsnachweise für Strom von Quartal auf Kalenderjahr umstellen (Änderung von §§ 9, 10 und 14 BioSt-NachV)

Die Nachhaltigkeitsnachweise sind in jedem Quartal – spätestens jedoch 30 Tage nach Quartalsende – über die eingespeisten Strommengen in der staatlichen Nabisy-Datenbank der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu erstellen. Dabei müssen die Bioenergieanlagenbetreiber die eingespeisten Strommengen auf die eingesetzten Einsatzstoffe pro Anlage bzw. Neuanlagen mit Inbetriebnahme seit Januar 2021, die zusätzlich eine Treibhausgasbilanz erstellen müssen, pro BHKW aufteilen. Für eine Biogas-Neuanlage sind das beispielsweise bei fünf Einsatzstoffen und drei BHKW 15 Nachhaltigkeitsnachweise jedes Quartal und somit 60 Nachhaltigkeitsnachweise jedes Jahr.

Im Zuge der Erstellung der Nachhaltigkeitsnachweise für den Erhalt der EEG-Vergütung werden die Nachweise dem jeweiligen Anschlussnetzbetreiber (Strom) der Biomasseanlage zugeordnet, welcher die Nachweise dann in der Nabisy-Datenbank annehmen oder ablehnen kann. Allerdings ist für den Netzbetreiber zu diesem Zeitpunkt keine konkrete Zuordnung eines Nachweises zu einer Anlage möglich. Somit kann auch keine Überprüfung der Nachweise erfolgen. Erst nach Annahme dieser kann über die Marktstammdatenregisternummer der Anlage ein Bezug hergestellt werden. Eventuelle Fehlangaben, welche ausschließlich Auskunft über die angegebenen Strommengen geben und nicht über die Einsatzstoffe, müssen dann aufwendig korrigiert werden.

Die Vorgaben der RED II sowie der zugehörigen Durchführungsrechtsakte legen das quartalsmäßige Führen der Massenbilanz fest, was durch den Auditor einer zugelassenen Zertifizierungsstelle innerhalb eines zugelassenen Systems geprüft wird. Das europäische Recht legt nicht fest, wie die Nachweisführung im EEG zu erfolgen hat. Das quartalsweise Erfassen der Nachhaltigkeitsnachweise lässt sich zudem nicht aus der BioSt-NachV begründen, da hier kein Hinweis auf den Massenbilanzzeitraum zu finden ist. Die Frist wurde von der BLE in Anlehnung an die RED II auf drei Monate festgelegt. Die Implementing Regulation der EU-Kommission gibt lediglich einen Massenbilanzzeitraum vor, der von den freiwilligen Zertifizierungssystemen, wie etwa SURE, anzuwenden ist. Mit erfolgreicher Zertifizierung wird die RED II-Konformität – und damit auch der geforderte 3-monatige Massenbilanzzeitraum – bestätigt.

Aus Sicht sowohl von Bioenergieanlagen- als auch aus Sicht von Stromnetzbetreibern ist es nur notwendig, dass die Nachhaltigkeitsnachweise aus der Nabisy-Datenbank jährlich zum 28. Februar für die Erstellung der Jahresendabrechnung beim Anschlussnetzbetreiber vorzulegen sind und von

diesem hinsichtlich der Auszahlung der EEG-Vergütung an die Bioenergieanlagen-Betreiber geprüft werden. Die unterjährliche, viermalige Vorlage der Nachweise hingegen führt zu einem massiven Verwaltungs- sowie Bürokratieaufwand und stellt eine übergebührlige Last für die Anlagenbetreiber dar.

Auch im Wärmebereich müssen Verantwortliche quartalsweise Nachhaltigkeitsnachweise in der Nabisy-Datenbank erstellen. Die Nachhaltigkeitsnachweise für Wärme werden bspw. im nationalen Emissionshandel im Rahmen des BEHG von der letzten Schnittstelle bzw. vom Anlagenbetreiber auf das Nabisy-Konto der DEHSt gebucht. Die Nachhaltigkeitsnachweise brauchen der DEHSt grundsätzlich nicht einzeln mit dem Emissionsbericht, der einmal pro Jahr zu erstellen ist, vorgelegt werden, sondern der BEHG-Verantwortliche listet lediglich die ihm vorliegenden Nummern der Nachweise (mit Brennstoffart und Menge) für das Berichtsjahr auf. In der Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2030) wird in § 8 auf die Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung Bezug genommen. Von einer Reduzierung der Berichtspflichten von einer quartalsweisen zu einer jährlichen Erstellung der Nachhaltigkeitsnachweise würden somit auch damit verbundene Regulierungsbereiche einen Vorteil ziehen.

Vorschlag

Aus Branchenperspektive ist es ausreichend, wenn dem Stromnetzbetreiber nur einmal jährlich ein Nachweis zur Einhaltung der BioSt-NachV für das jeweils kommende Kalenderjahr vorgelegt wird, analog zu der Nachweisführung anderer Vergütungsbestandteile einer Biomasseanlage. Dies kann, alternativ zu den einzelnen Nachhaltigkeitsnachweisen in der Nabisy-Datenbank, das Nachhaltigkeitszertifikat für die Biomasseanlage sein, welches ohnehin einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr besitzt. Ein ähnliches praktikables Vorgehen wird von Österreich umgesetzt, wo die Übermittlung jährlich vorgesehen ist.

In der BioSt-NachV sollte die Vorlage der Nachhaltigkeitszertifikate auf eine Pflicht zur jährlichen Vorlage umgestellt werden.

Anpassung BioSt-NachV:

Wegfall der Vorlage der Nachhaltigkeitsnachweise beim Netzbetreiber:

1) Streichen des § 14 Abs. 3:

~~(3) Nachhaltigkeitsnachweise müssen dem Netzbetreiber vorgelegt werden. Sie sind in deutscher Sprache vorzulegen.~~

Aus § 14 Abs. 4 wird § 14 Abs. 3

2) Anpassen des § 9:

Halbsatz streichen:

Anlagenbetreiber müssen Kopien der Nachweise nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 2, ~~die sie dem Netzbetreiber für die Nachweisführung vorlegen,~~ unverzüglich **auch** an die zuständige Behörde elektronisch übermitteln.

3) Anpassen des § 10:

Erweiterung von anerkannten Nachweisen

§ 10 Anerkannte Nachweise Anerkannte Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 sind:

[...]

5. das Nachhaltigkeitszertifikat und

6. ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien.

4. Sanktion im EEG für verspätete, fehlerhafte oder fehlende Nachhaltigkeitszertifizierung verhältnismäßig ausgestalten

Generelle Sanktionierung (Änderung von § 90 EEG 2023 sowie § 3 Abs. 1 BioSt-NachV)

In der Verordnungsermächtigung zur BioSt-NachV (§ 90 EEG) ist geregelt, dass ein Anspruch auf Zahlungen nach dem EEG (Marktprämie, Flexibilitätsprämie etc.) nur besteht, „wenn“ die Nachhaltigkeitsanforderungen der BioSt-NachV eingehalten werden.

Von vielen Netzbetreibern wird dies so interpretiert, dass bei einer fehlenden, fehlerhaften oder verspäteten Nachhaltigkeitszertifizierung auch von nur geringen Biomasse-mengen die EEG-Vergütung für den gesamten Strom aus der Anlage entfällt, selbst für Strom aus Biomasse-mengen, für die bereits eine Zertifizierung vorliegt. Das ist völlig unverhältnismäßig. Angemessen wäre bestenfalls, dass die EEG-Vergütung für jene Strommenge entfällt, die aus der nicht-zertifizierten Biomasse erzeugt wird, aber nicht für die gesamte Strommenge aus der Anlage.

Vorschlag

In der Verordnungsermächtigung (§ 90 EEG 2023) wie auch in der BioStNachV (§ 3 Abs. 1) wird klargestellt, dass das „wenn“ in § 90 EEG und § 3 Abs. 1 BioSt-NachV im Sinne von „soweit“ zu verstehen ist.

Änderung von § 90 EEG 2023

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass der Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 und § 50 für Strom aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse nur besteht, **wenn soweit** die zur Stromerzeugung eingesetzte Biomasse folgende Anforderungen erfüllt: [...]“

Änderung von § 3 Abs. 1 BioSt-NachV

„(1) Für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen besteht der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-

Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung, **wenn soweit**
 1. die zur Herstellung der flüssigen Biobrennstoffe und der Biomasse-Brennstoffe
 eingesetzte [...]“

5. Nationale Systeme zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien einführen (Änderung § 26 und 3 BioSt-NachV)

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien kann nicht nur mittels freiwilliger Zertifizierungssysteme, sondern auch mittels nationaler Systeme nachgewiesen werden (Art. 30, Abs. 6 RED III). Deutschland nutzt diese Möglichkeit bereits im Rahmen der nationalen Umsetzung des EU-ETS, indem die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und Güteüberwachung durch die Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V. zugelassen hat.¹ Um Doppelzertifizierungen, unnötigen bürokratischen Aufwand sowie zusätzliche Belastungen für die Unternehmen zu vermeiden, sollte die Bundesregierung in der BioSt-NachV bestehende Zertifizierungen wie z.B. die EfB-Zertifizierung, die Güteüberwachung durch die Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V., das Gütezeichen Lebensmittelrecycling der Bundesgütegemeinschaft Kompost und ggfs. vergleichbare Systeme, die bereits im Markt verwendet werden, für die Einhaltung der Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanz für Unternehmen im Anwendungsbereich der jeweils geltenden Systeme zulassen. Die EU-Kommission weist explizit auf den Freiraum für die Mitgliedsstaaten bei der Anwendung nationaler Systeme für die Zertifizierung hin.² Für eine konsistente Umsetzung der RED in nationales Recht sollte deshalb die im EU-ETS von der DEHSt zugelassene Nachweismöglichkeit mittels bestehender Zertifizierungs- und Gütesicherungssysteme auch in der BioSt-NachV verankert werden.

Vorschlag

In § 26 BioSt-NachV werden etablierte Systeme zur Einhaltung der Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanz ergänzt:

§ 26 Weitere anerkannte Zertifikate

¹ Siehe: <https://www.dehst.de/SharedDocs/Newsletter/DE/2023/2023-09-26-eu-ets-abfallbrennstoffe-nachweisvereinfachung.html>:

„Abweichend von § 3 Absatz 1 EHV 2030 wird daher für Abfallbrennstoffe folgende Nachweisvereinfachung eingeführt (siehe Schaubild):

- Für feste, gasförmige oder flüssige Abfallbrennstoffe ist der Nachweis über die Einhaltung der beiden RED II-Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanz auf der Basis der Teilnahme an einem Kontrollsystem zu erbringen.
- Der Betreiber kann zwischen mehreren zulässigen Kontrollsystemen wählen:
 1. RED II-Zertifizierungssysteme (z.B. SURE, ISCC, REDcert) oder
 - 2. Kontrollsysteme für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Abfällen, z.B.:
Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung oder Güteüberwachung durch Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V.**

² Siehe: https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en: “The recognition by the Commission is not a pre-requisite for certification. EU countries may accept evidence from voluntary schemes **or national certification schemes set up by EU countries not recognised by the Commission** if the competent authorities in those countries are confident about the quality of the certification services provided by these schemes.”

(1) Zertifikate gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Nachweis darüber anerkannt werden, dass eine oder mehrere Schnittstellen die Anforderungen nach Artikel 29 Absatz 2 bis 7 und 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen, und wenn sie in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt worden sind

1. von der Behörde, die in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Nachweisführung zuständig ist,
2. von der Stelle, die von der nach Nummer 1 zuständigen Behörde für die Nachweisführung anerkannt worden ist, oder
3. von einer sonstigen Stelle, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle dieses Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Grund allgemeiner Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren, für die Nachweisführung akkreditiert ist.

(2) Zertifikate nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung, nach der Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V. oder nach dem Gütezeichen Lebensmittelrecycling der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. gelten für den Geltungsbereich des jeweiligen Zertifikats als anerkannt.

~~(2)~~(3) § 17 ist entsprechend anzuwenden.

Die RED III gibt zudem vor, dass „aus Abfällen und Reststoffen, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Reststoffen und Reststoffen aus der Aquakultur und Fischerei, hergestellte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse- Brennstoffe (...) jedoch lediglich die in Absatz 10 festgelegten Kriterien für Treibhausgasemissionseinsparungen erfüllen (müssen), um für die in Buchstabe a, b und c des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes genannten Zwecke berücksichtigt zu werden.“ Dementsprechend sind für Abfälle und Reststoffe nicht dieselben Zertifizierungsanforderungen zu stellen, wie für land- und forstwirtschaftliche Biomassen. Konkret müssen Abfälle und Reststoffe die „Flächenkriterien“ (RED III, Artikel 29, Absätze 2 bis 7) nicht nachweisen, sondern die daraus produzierte Energie lediglich die Kriterien der Treibhausgaseinsparung (RED III, Artikel 29, Absatz 10) einhalten, sofern die Biomasseanlage vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb gegangen ist (Anforderung nach der RED II) oder die Biomasseanlage unter eine der Fristen von Artikel 29, Absatz 10, Unterabsätze d) - h) der RED III fällt. Wird gemäß RED III, Art. 29, Abs. 15 die Übergangsregelung bis 31. Dezember 2030 gewährt, so gilt die Pflicht zur Erfüllung der Treibhausgaseinsparung nur für Anlagen, die bereits unter der RED II betroffen waren (Inbetriebnahme vor 1.1.2021).

Für Anlagen, die lediglich den Nachweis der Treibhausgasmindering erbringen müssen und bereits einer bestehenden Zertifizierung bzw. Gütesicherung für die Abfalleigenschaft und Massenbilanz unterliegen (siehe Absatz oben), sollte in der BioSt-NachV wie in § 9, Abs. 2) der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) die Möglichkeit geschaffen werden, eine Überprüfung durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle vornehmen zu lassen, ohne eine zusätzliche Zertifizierung nach RED III vornehmen zu müssen.

Vorschlag

In § 3 BioSt-NachV wird für Anlagen, die nur die Treibhausgasminderung nachweisen müssen und bereits einer bestehenden Zertifizierung bzw. Gütesicherung für die Abfalleigenschaft und Massenbilanz unterliegen, die Möglichkeit geschaffen, die Treibhausgasminderung ohne zusätzliche Zertifizierung nachzuweisen:

§ 3 Anforderungen für die Vergütung

- (1) Für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen besteht der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung, wenn (...)
- (2) *Der Anspruch auf Zahlungen nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht abweichend von Absatz 1 auch dann, wenn Zertifikate nach § 26 Absatz 2 [geändert] vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen zur Treibhausgasminderung nach § 6 durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle bestätigt werden.*

6. Vereinfachtes Nachweissystem zwischen 7,5 und 20 MW einführen (Änderung § 7 BioSt-NachV)

Während in der RED II feste Biomasseanlagen erst ab einer Größengrenze von 20 Megawatt (MW) Gesamtfeuerungswärmeleistung (nicht installierte Leistung) die Nachhaltigkeitskriterien einhalten mussten, werden mit der RED III bereits feste Biomasseanlagen ab 7,5 MW erfasst. Dies bedeutet eine knappe Verdopplung der betroffenen Biomasseanlagen (ca. 100 zusätzliche Anlagen), aber lediglich eine Steigerung der in Biomasseanlagen ab 1 MW eingesetzten Biomasse von aktuell 80 Prozent auf weniger als 95 Prozent.³ Um den Aufwand für die Vielzahl an kleineren Biomasseanlagen und die daran hängende Lieferkette gering zu halten, sollte die Bundesregierung die Möglichkeit von Artikel 30, Absatz 6 der RED III nutzen, vereinfachte nationale Überprüfungs-systeme einzuführen, wenn nur Biomasse aus einem Land mit niedrigem Nachhaltigkeitsrisiko eingesetzt wird (Einhaltung von Art. 29, Abs. 6a) der RED III – „Low Risk Country“). Hier kann auf bestehende Dokumentations- und Zertifizierungspflichten, die Biomasseanlagen ohnehin erfüllen müssen, zurückgegriffen werden. Dazu gehören beispielsweise die jährlich durchzuführenden Umweltgutachten zum EEG 2009 und 2012 oder die nach § 71, Abs. 1 EEG gegenüber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines jeden Jahres vorzulegenden Nachweise, die Angaben zur erzeugten Energiemenge und eingesetzten Biomasse enthalten (Betriebstagebuch). Für Anlagen, die nicht in den Geltungsbereich des EEG fallen und damit keiner Kontrolle durch den Netzbetreiber unterliegen, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kontrolle des Betriebstagebuchs durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle ausreicht und damit keine zusätzliche Zertifizierungspflicht entsteht.

Vorschlag

In § 7 BioSt-NachV wird für Anlagen zwischen 7,5 und 20 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung, die feste Biomasse nutzen, die Möglichkeit eines vereinfachten Nachweises geschaffen.

³ Siehe UBA, 2022: „Aktuelle Nutzung und Förderung der Holzenergie - Teilbericht zu den Projekten BioSINK und BioWISE“, Tabelle 9; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/2024-06-27_cc_12-2022_aktuelle_nutzung_und_foerderung_der_holzenergie.pdf.pdf

§ 7 Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütung

(1) Anlagenbetreiber müssen gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass die Anforderungen für die Vergütung nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Die Nachweisführung erfolgt:

1. für die Vorgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit den §§ 4 bis 6 durch die Übermittlung eines elektronischen Nachweises nach § 10 und

2. für die Vorgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 durch die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde über die Registrierung oder die Beantragung der Registrierung der Anlage nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung.

3. Für Anlagen, die feste Biomasse nutzen und deren Gesamtfeuerungswärmeleistung unter 20 MW und über 7,5 MW liegt, gelten vereinfachte Nachweisverfahren, sofern die Anlage im Betriebstagebuch nachweisen kann, dass nur Biomasse aus einem Land eingesetzt wird, das die Vorgaben von Art. 29, Abs. 6a) der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 eingesetzt wird. Die Kontrolle des Betriebstagebuchs erfolgt im Geltungsbereich des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien nach den Vorgaben von § 71, Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien. Fällt die Anlage nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien so erfolgt die Kontrolle des Betriebstagebuchs durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle.

(2) Beim Einsatz von flüssigem Biobrennstoff (...).

7. Rundholz in Industriequalität (Änderung Biomasseverordnung)

Die RED III gibt vor, dass gemäß Art. 3, Abs. 3c, keine unmittelbare finanzielle Unterstützung für Rundholz in Industriequalität gewährt werden soll, es sei denn dieses eignet sich aufgrund verschiedener qualitativer Merkmale oder der Wald- und Marktbedingungen nicht für die Verwendung in der Industrie. Die Definition von Rundholz in Industriequalität nach Art. 2, Abs. 1a der RED III ist Aufgabe der Mitgliedsstaaten, nach qualitativen Kriterien und "unter Berücksichtigung der relevanten Wald- und Marktbedingungen". Die Festlegung der Merkmale der Art, Abmessung, Geradheit und Astlochdichte richtet sich nach den Kriterien der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR). Die tatsächliche Verwertbarkeit folgt jedoch den Wald- und Marktbedingungen, welche sich von Jahr zu Jahr (bzw. auch unterjährig) unterscheiden und im Zeitverlauf starken Schwankungen unterworfen sind. Gründe hierfür können neben erheblichen konjunkturellen und wirtschaftlichen Effekten (Nachfrage auf Abnehmerseite, Baukonjunktur, Weltmarktpreise, etc.) auch natürliche Einflüsse auf den Wald sein, wie z.B. Dürre-, Sturm- oder Insektenschäden, die zu starken Veränderungen im Holzangebot und bei den Qualitäten führen können. Entsprechend ist die Einschätzung der Verwertbarkeit von Rundholz in Industriequalität von den Marktpartnern sowie den zuständigen Behörden entsprechend der jeweiligen Marktlage, Abnahmekapazitäten und Situation in den Wäldern vorzunehmen. Von einer diesbezüglich schwierigen Marktlage ist dann regelmäßig auszugehen, wenn für Rundholz in Industriequalität keine wesentlich höheren Angebotspreise aufgerufen werden als für Energieholz. Gleiches gilt, wenn die regionale allgemeine Marktsituation bekanntermaßen das Aufkommen von Industrieholz zur mechanischen und stofflichen Verwendung (insbesondere Holzwerkstoffe, Papier- und Zellstoffindustrie) die im Wald anfallenden Mengen an Industrieholz nicht aufnehmen kann. Gleiches gilt in Regionen, in denen hohe Anteile an Schadholz vorhanden sind.

Vorschlag

In der Biomasseverordnung sollte festgelegt werden, dass für Rundholz in Industriequalität, für das sich für den Verkäufer keine wirtschaftliche Absatzmöglichkeit in der Industrie ergibt, eine förderunschädliche energetische Verwertung möglich ist. Die Definition von Rundholz in Industriequalität erfolgt zunächst über die RVR. Als Nachweis, dass keine wirtschaftliche Absatzmöglichkeit für eine stoffliche Verwertung besteht, sollte die Marktsituation ausschlaggebend sein. Diese kann anhand fachlicher Veröffentlichungen z. B. zur Schadsituation in den Wäldern, die von den zuständigen (Landes-)Behörden veröffentlicht werden, unterstützt von Marktbewertungen (Preisspiegel, z.B. Holzjournal oder Destatis), eingeschätzt und nachgewiesen werden. Für den Fall, dass hierzu keine Daten vorliegen, sollte es dem Verkäufer möglich sein, z.B. durch Angabe auf dem Kaufvertrag oder in den AGB's gegenüber dem Käufer zu bestätigen, dass der Verkauf des Holzes für eine stoffliche Nutzung geprüft wurde, aber aufgrund der Marktsituation nicht erzwingbar ist.

8. Bagatellgrenze für Biogasanlagen mit Vorort-Verstromung von Gesamtfeuerungswärmeleistung auf Biogas- oder Stromproduktion umstellen (Änderung von § 1 BioSt-NachV)

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Stromerzeugungsanlage (z.B. einem Biogas-Blockheizkraftwerk) kann über den elektrischen Wirkungsgrad aus der installierten elektrischen Leistung berechnet werden. Ein Biogas-Blockheizkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung von 800 Kilowatt (kW) und einem elektrischen Wirkungsgrad von 40 Prozent besitzt also eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW. Die Höhe der Gesamtfeuerungswärmeleistung hat damit keine Aussagekraft über die Höhe ihrer Biogas- oder Stromproduktion und der benötigten Substrate. Eine typische Biogasanlage in Deutschland, die in Grundlast Strom produziert, besitzt eine elektrische installierte Leistung von 500 kW, also eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,25 MW.

Wenn diese Anlage auf eine flexible Stromerzeugung umrüstet, also ihre installierte Leistung z.B. verdoppelt, ohne ihre Biogasproduktion auszuweiten, steigt die Feuerungswärmeleistung auf 2,5 MW und sie fällt unter die Vorgaben der BioSt-NachV, ohne dass sich die für den Anlagenbetrieb relevanten Parameter ändern (z.B. Umsatz, Biomasseverbrauch, erzeugte Strommenge, etc.). Die Jahresdurchschnittsleistung (im EEG Bemessungsleistung genannt) verbleibt im gewählten Beispiel bei 500 kW. Eine Bagatellgrenze, die auf die Gesamtfeuerungswärmeleistung (oder auch die installierte Leistung) abstellt, setzt also Anreize, eine Biogasanlagen nicht zu flexibilisieren, da zusätzlich bürokratische Anforderungen entstehen. Dies ist politisch nicht gewollt und energiewirtschaftlich nicht sinnvoll.

Vorschlag

Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die Bagatellgrenze in der RED anstatt in Gesamtfeuerungswärmeleistung in einer Einheit gefasst wird, die die Höhe der Biogas- oder der Stromproduktion widerspiegelt. Dann könnte eine Biogasanlage, deren Gesamtfeuerungswärmeleistung unterhalb der Bagatellgrenze liegt, flexibilisieren, ohne die Bagatellgrenze zu überschreiten.

Solange noch keine Änderung der RED erfolgt ist, könnte die Bagatellgrenze bereits in der nationalen Umsetzung anders gefasst werden. Europarechtlich ließe sich dies mit der besonderen Situation in Deutschland begründen. Andere Länder beziehen

beispielsweise die Kapazität einer Anlage auf die Biogaserzeugungskapazität je Stunde. Werden hier die 2 MW aus der Richtlinie herangezogen resultiert bei einem Wirkungsgrad von 40 % ebenfalls eine Bemessungsleistung von 800 kW: In Deutschland sollen Biogasanlagen mit Vorort-Verstromung flexibilisiert werden, in anderen Ländern nicht. In § 1 der BioSt-NachV ist deshalb folgende Änderung vorzunehmen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf

(...)

3. die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzten gasförmigen Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen im Sinne von § 3 Nummer 1 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer **Gesamtfeuerungswärmeleistung Bemessungsleistung** von ~~2 Megawatt~~ **800 Kilowatt** oder mehr verwendet werden,

Alternativ:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf

(...)

3. die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzten gasförmigen Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen im Sinne von § 3 Nummer 1 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer **Gesamtfeuerungswärmeleistung Biogasproduktion von 2 MW/h** oder mehr verwendet werden,

Kontakt:

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leitung

EUREF-Campus 16 | 10829 Berlin

T +49 (0) 30 | 27 58 179 0

www.hauptstadtbuero-bioenergie.de